

Beschluss des Grossen Rats über die Entschädigung seiner Mitglieder und der Fraktionen *

vom 27. Januar 2016 (Stand 22. Mai 2024)

§ 1 Sitzungsgelder

¹ Den Mitgliedern des Grossen Rats werden folgende Sitzungsgelder ausgerichtet: *

1. * Für die Teilnahme an Sitzungen des Grossen Rats:
 - 1.1 * pro Sitzung bis zu einem halben Tag Fr. 200
 - 1.2 * pro ganztägige Sitzung Fr. 400
2. Bei verspätetem Erscheinen oder vorzeitigem Verlassen der Sitzung entscheidet das Büro über die Auszahlung des Sitzungsgeldes.
3. * Für die Teilnahme an Kommissionssitzungen und Sitzungen des Büros: pro Sitzung Fr. 200
4. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen oder der Fraktionspräsidienkonferenz: pro Sitzung Fr. 150
5. * Für die Teilnahme an interkantonalen oder internationalen Konferenzen gelten die Ansätze von § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sinngemäss

² Wer eine Sitzung leitet, für die gemäss § 1 ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, erhält das doppelte Sitzungsgeld. Die Mitglieder des Ratssekretariates erhalten für die Sitzungen des Grossen Rats ein um Fr. 50 höheres Sitzungsgeld. *

³ Es wird die Teilnahme an den an die Sitzungen des Grossen Rats angelehnten sowie an ausserordentlichen Fraktionssitzungen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 entschädigt. *

⁴ Die Fraktionspräsidien führen über die Teilnahme an den Fraktionssitzungen eine Präsenzkontrolle zu Handen der Parlamentsdienste. *

§ 2 Aufwandsentschädigungen *

¹ Präsidium des Grossen Rats zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 12'000. *

² Vizepräsidium des Grossen Rats zusätzlich zum Sitzungsgeld: pro Jahr Fr. 3'000. *

³ Fraktionsentschädigung

1. * Fraktionen: pro Jahr Fr. 7'000
- 1a. * Mietkosten für die ordentlichen Fraktionssitzungen, gemäss effektiven Auslagen
2. * Pro Fraktionsmitglied: pro Jahr Fr. 400
3. * Beitrag an Abstimmungen
 - 3.1 Bei einer kantonalen Abstimmung wird ein Betrag an die Fraktionen ausgerichtet, sofern ein Abstimmungskomitee gebildet wurde.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

- 3.2 Er beträgt Fr. 5'000 pro Fraktion.
- 3.3 * Das Büro des Grossen Rats legt den Zeitpunkt der Auszahlung fest.
- 3.4 Die Beiträge sind zweckgebunden von den Komitees in Zusammenhang mit der entsprechenden Abstimmung einzusetzen. Werden diese nicht vollständig eingesetzt, sind die entsprechenden Teilbeträge dem Staat zurückzuerstatten.

⁴ Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören: pro Jahr Fr. 500.

⁵ Die Mitglieder der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 2'000.

⁶ Die Mitglieder der Justizkommission erhalten zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von jährlich Fr. 800.

§ 3 Besondere Aufgaben

¹ Die Präsidien von Kommissionen und Subkommissionen, beziehungsweise die sie vertretenden Kommissionsmitglieder erhalten folgende zusätzliche Richtentschädigung, die vom Kommissionsvizepräsidium aufwandbezogen angepasst werden können: *

- 1. * Für die Vorbereitung von Kommissionssitzungen oder Ämterbesuchen: pro Sitzung oder Amtsbesuch Fr. 150
- 2. * Für die Vertretung von Gesetzes- und Verordnungsvorlagen im Grossen Rat:
 - 2.1 Eintreten oder Detailberatung: pro Sitzung Fr. 350
 - 2.2 Redaktionslesung: pro Sitzung Fr. 100
- 3. * Geschäftsbericht:
 - 3.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission Fr. 350
 - 3.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350
- 4. * Budget:
 - 4.1 Für die Vorberatungen durch die Subkommissionen der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission: Fr. 350
 - 4.2 Für die Vertretung der Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission bei der Beratung im Grossen Rat: pro Sitzung Fr. 350
- 5. * Für die Vertretung von Beschlüssen des Grossen Rats zum Kantonalen Richtplan im Grossen Rat durch die Raumplanungskommission: pro Sitzung Fr. 350
- 6. * Für die Vertretung aller anderen Geschäfte im Grossen Rat: pro Sitzung und Geschäft Fr. 200

² Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die als Expertinnen oder Experten, als Fachperson oder für die Protokollführung beigezogen werden, erhalten über ihre ordentliche Besoldung hinaus keine Arbeitsentschädigungen.

§ 4 Spesen *

¹ Die Mitglieder des Grossen Rats erhalten für die Teilnahme an Rats- und Kommissionssitzungen eine Reiseentschädigung, wie sie dem Grundansatz für dienstliche Fahrten des Staatspersonals entspricht. Massgebend ist die kürzeste Distanz zwischen Wohnort und Sitzungsort. *

² Dem Kommissionspräsidium steht die Kompetenz zu, auf Kosten des Staates eine Zwischenverpflegung zu organisieren. *

³ Bei interkantonalen oder internationalen Konferenzen werden die Reisespesen und Übernachtungskosten entschädigt. Die Spesen werden bei Einreichung der Belege vergütet. *

§ 5 Ausführungskompetenzen des Büros

¹ Dem Büro steht die Kompetenz zu, bei Bedarf die notwendigen Beschlüsse zur Präzisierung und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zu fassen. *

§ 6 Schlussbestimmung

¹ Zu den vorstehenden Sitzungsgeldern und Entschädigungen werden keine Teuerungszulagen ausgerichtet.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	27.01.2016	25.05.2016	Erstfassung	5/2016
Erlasstitel	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 1 Abs. 1	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 1 Abs. 1, 1.	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 1 Abs. 1, 1., 1.1	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 1 Abs. 1, 1., 1.2	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 1 Abs. 1, 3.	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 1 Abs. 1, 5.	28.02.2024	22.05.2024	eingefügt	14/2024
§ 1 Abs. 2	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 1 Abs. 3	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 1 Abs. 4	28.02.2024	22.05.2024	eingefügt	14/2024
§ 2	28.02.2024	22.05.2024	Titel geändert	14/2024
§ 2 Abs. 1	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 2 Abs. 2	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 2 Abs. 3, 1.	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 2 Abs. 3, 1a.	28.02.2024	22.05.2024	eingefügt	14/2024
§ 2 Abs. 3, 2.	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 2 Abs. 3, 3.	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 2 Abs. 3, 3., 3.3	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 3 Abs. 1	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 3 Abs. 1, 1.	28.02.2024	22.05.2024	eingefügt	14/2024
§ 3 Abs. 1, 2.	28.02.2024	22.05.2024	eingefügt	14/2024
§ 3 Abs. 1, 3.	28.02.2024	22.05.2024	eingefügt	14/2024
§ 3 Abs. 1, 4.	28.02.2024	22.05.2024	eingefügt	14/2024
§ 3 Abs. 1, 5.	28.02.2024	22.05.2024	eingefügt	14/2024
§ 3 Abs. 1, 6.	28.02.2024	22.05.2024	eingefügt	14/2024
§ 4	28.02.2024	22.05.2024	Titel geändert	14/2024
§ 4 Abs. 1	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 4 Abs. 2	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024
§ 4 Abs. 3	28.02.2024	22.05.2024	eingefügt	14/2024
§ 5 Abs. 1	28.02.2024	22.05.2024	geändert	14/2024